



An der Weilergasse 2 / 79843 Löffingen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der econtech GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstverpflichteter (nachfolgend „Lieferant“) für die econtech GmbH (nachfolgend „wir“ bzw. „econtech“) erbringt.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Der Auftrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden und uns auf Anforderung in Textform, spätestens nach Abwicklung der Bestellung, unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß § 9 Abs. 3 und 4. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise sind in Euro anzugeben; Rechnungen sind ebenfalls in Euro auszustellen. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Wir akzeptieren elektronische Rechnungen im Sinne von § 14 UStG, insbesondere in einem strukturierten elektronischen Format entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur E-Rechnung im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen, nachprüfbaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifer Gegenforderungen.

(7) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Dies hat keine Auswirkung auf seine Verantwortlichkeit zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; Absatz (4) bleibt unberührt.

(4) Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt pro Werktag des Verzugs 0,3 %, insgesamt höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs bleiben durch die Vereinbarung sowie Geltendmachung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente, Höhere Gewalt, Kündigung

(1) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, insbesondere unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer). Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs zurückzuführen, können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Tritt eine Verlängerung von über sechs Monaten ein, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt, ohne dass hieraus wechselseitige Ansprüche entstehen.

(4) Der zugrunde liegende Vertrag kann von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, soweit anwendbar, die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge (Mängelanzeige) gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erteilt wird.

(2) Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant trägt in diesem Fall alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(4) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich hierzu nicht verpflichtet sah, sondern die Maßnahme aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme, pauschal für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Mio. Euro, zu unterhalten; weitergehende Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung, Subunternehmer

(1) Wird eine von uns bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung derart, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden abzusichern und nur für Vertragszwecke zu nutzen. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm daran nicht zu.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt für alle unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Eine Offenlegung gegenüber Dritten bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, sobald und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und mit dessen Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln und auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

(5) Sowohl der Lieferant als auch wir sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen einschließlich des einzelnen Vertragsverhältnisses zu erfassen und zu speichern, wobei die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten sind.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle einer zulässigen Beauftragung ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der Absätze (3) und (4) zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln.

§ 10 Ersatzteile

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung mitteilen. Diese Entscheidung muss – unbeschadet Absatz (1) – mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion liegen.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Lieferanten werden ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhält der Lieferant in der Datenschutzerklärung von econtech unter www.econtech.info/datenschutz.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

Stand: August 2026